

Artikel 11

1. Die Grundgebühren je Wort im Telegraphenverkehr werden hiermit folgendermaßen erhöht:
 - a) Gewöhnliche Telegramme
im Ortsverkehr..... von 8 auf 15 Reichspfennig
im Fernverkehr..... von 15 auf 20 Reichspfennig
 - b) Die Gebühren für dringende Telegramme werden verdoppelt.
 - c) Der Mindestgebührensatz für ein Telegramm beträgt das Zehnfache der Gebühr für ein Wort.
2. Die Nebengebühren, die in Anlage A zur Telegraphenordnung vom 30. Juni 1926 in der Fassung vom 22. Dezember 1938 (Amtsblatt des Reichspostministeriums 1938, Nr. 144, S. 849) aufgeführt sind, bleiben unverändert.

Artikel 111

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1946 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. März 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von *M. Malinin*, Generaloberst, *Joseph T. McNarney*, General, *B. H. Robertson*, Generalleutnant, und *P. Koenig*, Armeekorpsgeneral, unterzeichnet.)

Kommuniqué

24. außerordentliche Sitzung des Kontrollrates

Am 26. März fand in Berlin eine außerordentliche Sitzung des Kontrollrates unter dem Vorsitz von Armeegeneral Sokolowskij statt.

Auf der Sitzung waren General Clay, General Robertson und General Koeltj anwesend.

Der Kontrollrat bestätigte den Plan des Nachkriegsstandes der deutschen Wirtschaft entsprechend den Beschlüssen der Berliner Konferenz. Der Plan enthält die Grundlage für die Berechnung und Bestimmung jener Kapazitäten der deutschen Industrie, die für das zivile Leben Deutschlands nicht notwendig sind und die folglich als Vorauszahlung auf die Reparationen entnommen werden können. Dieser Plan ist nach einem Übereinkommen des Kontrollrates einer Prüfung zu unterziehen, wenn sich die Hauptvoraussetzungen des Planes ändern sollten. Eine konkrete Liste der Industrieausrüstung, die als Reparation zu entnehmen ist, wird in der nächsten Zeit aufgestellt werden.

Der Plan des Nachkriegsstandes der deutschen Wirtschaft wird am 28. März 1946 um 18 Uhr veröffentlicht.